

Freunde des Phoenix e.V. – Verein der Alumni und Förderer der Kunstgeschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Freunde des Phoenix*

sowie den nicht eingetragenen Zusatz *Verein der Alumni und Förderer der Kunstgeschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz*

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich der Abteilung Kunstgeschichte des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden: Abt. Kunstgeschichte des IKM). Er fördert ideell und materiell

- a) die Vernetzung von Ehemaligen und Freunden der Abt. Kunstgeschichte des IKM untereinander sowie mit dem Kollegium der Abt. Kunstgeschichte des IKM;
- b) die Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung der Aktivitäten der Kunstgeschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz;
- c) die Studierenden der Abt. Kunstgeschichte des IKM;
- d) die Lehr- und Forschungstätigkeit des Faches Kunstgeschichte der Universität Mainz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege des Alumni-Netzwerks, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung öffentlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen, von Vorträgen, Exkursionen sowie durch die Förderung von Publikationen und Forschungsvorhaben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, das trotz Mahnungen seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder den Zielen des Vereins eindeutig entgegenhandelt. Zahlt ein Mitglied ein Jahr lang keine Mitgliedsbeiträge, gilt der automatische Ausschluss, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet. Die nächste Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds auf dessen Antrag wieder aufheben. Die Austrittserklärung eines Mitglieds hat schriftlich (postalisch oder per E-Mail) zu erfolgen und hat Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

3. Ehrenmitglieder

Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder des Vereins entrichten jährlich einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem jeweils letzten gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen.

2. Der Verein kann Spenden von Mitgliedern und Dritten entgegennehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

I. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie die Entlastung des Vorstands;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf zwei Jahre;
- d) die Feststellung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- e) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder über den Ausschluss eines Mitglieds;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand hat bei Grundsatzentscheidungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

2. Einberufung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (postalisch oder per E-Mail) und mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird oder die Belange des Vereins es erfordern.

3. Beschlussfassung

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- c) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
sowie bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Beschlussfassung und Vertretung

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- b) (Geschäftsführender) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, die den Verein allein zu vertreten berechtigt sind.

Der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Zur Regelung seiner Arbeit kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

c) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Zuständigkeit und Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins. Die Beschlüsse seiner Zusammenkünfte werden protokolliert.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und muss mit der in § 6.3a festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen zweckgebunden zur Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit an die Abteilung Kunstgeschichte des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft der Universität Mainz.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 7. Dezember 2016 in Mainz beschlossen.